

# **Projektpolice Terminal 3 (VS-Nr. 60580020922 & 60236047980)**

## **Merkblatt zur Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung für Investitionen, Instandhaltung und Reparaturen**

Stand: 01.06.2019

### **A - Allgemeines**

Für die folgenden Bauprojekte hat die Fraport AG (nachfolgend „Auftraggeberin“ oder „Versicherungsnehmerin“ genannt) bei der AXA Versicherung AG eine gebündelte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Neubau des Terminals 3 einschließlich Zentralterminal hauptsächlich bestehend aus den nachfolgenden Gebäuden

Check In Halle (Geb.600)

Sicherheitskontrollbereich (Geb. 601)

Marktplatz u. Gepäckhalle (Geb. 602) inkl. Ankunfts- und Abfluggepäckanlage

Pier-Strang G – hauptsächlich bestehend aus den Gebäuden 607,608,609 inkl. Fluggastbrücken sowie zugehöriger Gepäckförderanlage (1. & 2. BA)

Pier-Strang J (hauptsächlich bestehend aus dem Geb. 605 inkl. Fluggastbrücken)

Pier Strang H (hauptsächlich bestehend aus dem Geb. 606 inkl. Fluggastbrücken)

IUK Infrastruktur Terminal 3

Neubau Geb. 696 – DaVinci-Haus

GFA bauliche Hülle – Geb. 060

Versichert sind sowohl die Interessen der Auftraggeberin als auch die Interessen aller übrigen am Projekt beteiligten Unternehmen und Personen (nachfolgend auch „Auftragnehmer“), soweit deren Lieferungs- und Leistungsumfang in der versicherten Bausumme und deren Tätigkeit in der Betriebsbeschreibung des Versicherungsvertrages enthalten ist.

Der von der Auftraggeberin mit der AXA Versicherung AG vereinbarte Versicherungsschutz geht anderweitig bestehenden Bauleistungs-, Montage-, und Betriebshaftpflichtversicherungen der Auftragnehmer vor, soweit dasselbe Projekt oder die Leistung für dasselbe Projekt versichert ist. Bei der Berufshaftpflichtversicherung geht eine Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß den nachfolgenden Erläuterungen unter C III. 3. vor.

Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte zum Versicherungsschutz zusammengefasst. Im Versicherungsfall gelten die Regelungen des jeweiligen Versicherungsvertrages; die Auftraggeberin ist selbst Versicherungsnehmerin und übernimmt keine Haftung für den Umfang des Versicherungsschutzes und für eine Eintrittspflicht der Versicherung im Verhältnis zu den Auftragnehmern.

### **B - Bauleistungs- und Montageversicherung**

#### **I. Versicherungsschutz**

Versicherungsschutz besteht für Verluste, Schäden und Zerstörungen von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten. Verluste, Schäden und Zerstörungen sind nur dann nicht unvorhergesehen, wenn diese von den Repräsentanten der Versicherungsnehmerin oder eines sonstigen Auftraggebers oder des beauftragten Unternehmens, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

Versicherte Probetriebszeiten betragen:

- für in sich geschlossene Montageobjekte maximal 6 Monate sowie
- bei Inbetriebnahme nach Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten 5 Tage.

Gegenstand der Versicherung sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die anlässlich der Bautätigkeiten, Montagen, De- und Remontagen, Umbauten, Reparaturen und Wartungen der jeweils versicherten Montageobjekte erbracht werden, einschließlich einzubauender Reserveteile, Hilfskonstruktionen, Betriebs- und Hilfsstoffe.

**Projektpolice Terminal 3 (VS-Nr. 60580020922 & 60236047980)**  
**Merkblatt zur Bauleistungs-, Montage- und**  
**Haftpflichtversicherung für Investitionen,**  
**Instandhaltung und Reparaturen**  
Stand: 01.06.2019

Mitversichert sind auf Erstes Risiko je Versicherungsfall u.a.:

Baugrund und Bodenmassen mit	600.000 Euro
Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen mit	250.000 Euro
Sachen im Gefahrenbereich mit	1.000.000 Euro
Luftfrachtkosten mit	100.000 Euro
Schadenssuchkosten mit	250.000 Euro
Zusätzliche Bergungs- und Aufräumungskosten mit	3.000.000 Euro
Kosten für die Erstellung von Provisorien mit	100.000 Euro
Kosten der Projektleitung/Bau-/Objektüberwachung für die Organisation der Schadenabwicklung und Prüfung von Rechnungen/Kostenaufstellungen, die nachweislich schadenbedingt anfallen	75.000 Euro
Hilfsbauten und Hilfsstoffe mit	250.000 Euro

## **II. Ausschluss des Versicherungsschutzes**

Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **III. Dauer des Versicherungsschutzes**

Die Haftung des Versicherers wird mit dem Eintreffen der Güter am Versicherungsort oder am Vorlagerungsort wirksam und endet mit der jeweiligen rechtsgeschäftlichen Abnahme durch die Auftraggeberin. Wenn bei Abnahme ein Mängelkatalog erstellt wird, so besteht für die damit verbundenen Restarbeiten weiterhin Deckungsschutz bis nach Abschluss der jeweiligen Aktivitäten und Arbeiten.

## **IV. Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro und ist in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen. Entstehen mehrere Schäden durch ein Schadenereignis, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal zur Anwendung gebracht.

## **V. Schadensfall**

Im Schadensfall leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um den Schadensbereich aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Bei neuen Sachen werden im Falle der Zerstörung oder des Abhandenkommens die Wiederbeschaffungskosten und bei gebrauchten Sachen der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert beträgt mindestens 50% der Wiederbeschaffungskosten, es sei denn, es handelt sich um Sachen, die ohnehin zur Verschrottung vorgesehen sind.

Die Abrechnung im Schadensfall erfolgt auf Selbstkostenbasis ohne Umsatzsteuer. Neben der Schadensanzeige und ggf. Fotos sind von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer nachstehende Kosten- Nachweise an die Airport Assekuranz Vermittlungs-GmbH, Siemensstr. 6, 63263 Neu-Isenburg zu schicken:

- von der Bauleitung bestätigte Stundenlohnnachweise,
- Nachweis der Stundensätze (Tariflohn, Zuschläge, Nebenkosten),
- prüfbare Rechnungen,
- Belege für sonstige Kosten (z.B. Frachten).

**Projektpolice Terminal 3 (VS-Nr. 60580020922 & 60236047980)**  
**Merkblatt zur Bauleistungs-, Montage- und**  
**Haftpflichtversicherung für Investitionen,**  
**Instandhaltung und Reparaturen**  
Stand: 01.06.2019

**C - Haftpflichtversicherung**

Die Auftraggeberin hat folgenden Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen:

**I. Allgemeines**

**1. Versicherungsschutz**

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die geschriebenen Bedingungen des Versicherungsvertrages.

Die am jeweiligen Objekt beteiligten Auftragnehmer sind im Umfang der sich aus ihrem Auftrag/ihrer Werkleistung ergebenden Eigenschaften, Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen gegen Schadensersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter versichert. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses oder Verstoßes durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit am Projekt von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Als Verstoß gilt der Zeitpunkt eines fehlerhaften Tuns oder vorwerfbareren Unterlassens, das adäquat und in unmittelbarer Kausalkette einen Schadensersatzanspruch Dritter zur Folge hat.

**2. Ausschluss des Versicherungsschutzes**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten oder Krieg; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**II. Betriebshaftpflichtversicherung für bauausführende Unternehmen**

**1. Versicherungsschutz**

Für bauausführende Unternehmen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung. Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von 100.000.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr. Die Gesamtleistung aller Versicherungsfälle der Haftpflichtversicherung (Abschnitt C Teil II bis V) beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme. Alle folgenden Versicherungssummen gelten als Sublimit zur genannten Jahresmaximierung.

Spezielle Deckungserweiterungen bestehen für folgende Fälle:

- Mitversichert sind Ansprüche der Versicherungsnehmerin selbst gegen die von ihr Beauftragten und am Projekt beteiligten Auftragnehmer gemäß Ziffer C I. Ebenso sind gegenseitige Ansprüche der Auftragnehmer wegen Sachschäden untereinander eingeschlossen, sofern diese nicht untereinander mehrheitlich durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen. Ein Rückgriff des Versicherers gegen versicherte Auftragnehmer ist, mit Ausnahme vorsätzlich herbeigeführter Schäden, ausgeschlossen, sofern es sich um versicherte Ansprüche handelt. Die vorstehenden Festlegungen zur Deckungserweiterung gelten auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C III.

- Vom Versicherungsschutz erfasst sind auch Ansprüche der ARGE-Partner untereinander, soweit es sich nicht um Schäden an gemeinsam erbrachten Bauleistungen handelt bzw. um Schäden an Gewerken handelt, die die ARGE gegenüber dem Auftraggeber schuldet.

- Mitversichert sind das Abhandenkommen und die Beschädigung von fremden Schlüsseln und Codekarten bis 500.000 Euro. Die vorstehenden Festlegungen zur Deckungserweiterung gelten auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C III.

## **Projektpolice Terminal 3 (VS-Nr. 60580020922 & 60236047980)**

### **Merkblatt zur Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung für Investitionen, Instandhaltung und Reparaturen**

Stand: 01.06.2019

- Mitversichert sind Strahlenschäden aus dem Umgang mit deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen. Die vorstehenden Festlegungen zur Deckungserweiterung gelten auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C III.
- Mitversichert sind Abwasserschäden (mit Ausnahme von Gewässerschäden) sowie Schäden durch Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben oder Erschütterungen infolge Rammarbeiten bei der Ausführung von Bauarbeiten. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Bauobjekt selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Mitversichert sind Bearbeitungsschäden an fremden Sachen bis 1.000.000 Euro.
- Mitversichert sind Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern und fremder Ladung.
- Mitversichert sind verschuldensunabhängige Ansprüche wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen des Versicherten.
- Mitversichert sind Ansprüche aus dem Halten und dem Gebrauch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge einschließlich Kraftfahrzeugen aller Art (auch Hub- und Gabelstapler) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie selbstfahrender Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und deren Anhängern.
- Mitversichert sind Schäden an Erdleitungen sowie Frei- oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Mitversichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen Medienverlusten aus Anlagen und Behältern (auch Rohrleitungen).
- Mitversichert sind Mängelbeseitigungskosten, sofern ein Schaden an Sachen Dritter eingetreten ist.
- Mitversichert sind Nachbesserungsbegleitschäden bis 1.000.000 Euro. Erfasst sind die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich selbst Gegenstand derselben Vertragserfüllung wie das nachzubessernde Gewerk sind. Gleiches gilt für Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.
- Mitversichert sind Mietsachschäden an geliehenen, fremden Arbeitsgeräten (gilt nicht für Geräte, die von gewerblichen Vermietern geliehen, gemietet oder gepachtet wurden), sowie an Gebäuden, Räumlichkeiten, Ausstattungen und beweglichen Sachen bis 500.000 Euro.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung von Nachunternehmern mit Leistungen der versicherten Art.
- Beschränkt mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Die Versicherung toleriert Schiedsgerichtsvereinbarungen auf Basis international anerkannter Schiedsordnungen; dies gilt auch für die Berufshaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Ziffer C III.

#### **2. Ausschluss des Versicherungsschutzes**

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes und wegen Schäden an vom Auftragnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen.

#### **3. Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro und ist in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen.

# **Projektpolice Terminal 3 (VS-Nr. 60580020922 & 60236047980)**

## **Merkblatt zur Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung für Investitionen, Instandhaltung und Reparaturen**

Stand: 01.06.2019

### **III. Berufshaftpflichtversicherung**

#### **1. Versicherungsschutz und Selbstbehalt**

Für planend oder bauleitend tätige Architekten, Ingenieure, Generalplaner, Sonderfachleute, Projektsteuerer, Projektleiter und Sachverständige besteht eine Berufshaftpflichtversicherung. Versichert sind im Rahmen dieser Planungshaftpflichtversicherung Sach- und Vermögensschäden am Objekt, welches Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist, sowie Personenschäden und sonstige Schäden an Sachen Dritter (Sach- und Vermögensschäden), die als Folge von Verstößen bei der beruflichen Tätigkeit eingetreten sind.

Die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung beträgt je Versicherungsfall 1-fach maximiert je Versicherungsjahr:

- 50.000.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden am Objekt, welches Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist, bei einem Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers von 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, der in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen ist.

- 50.000.000 Euro für Drittschäden (Personenschäden und sonstige Schäden Dritter) bei einem Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers von 5.000 Euro je Versicherungsfall, der in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen ist.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus:

- der Tätigkeit als Projektsteuerer für die Erstellung von Bauwerken und dazugehörigen technischen Einrichtungen.

- der Tätigkeit als Baustellenkoordinator (Sicherheits- und Gesundheitskoordinator).

- der Erbringung von Facility Management Leistungen, sofern es sich um Ingenieurleistungen handelt und sofern es keine Ansprüche wegen des Nichterreichens eines wirtschaftlichen Erfolgs betrifft.

- Leistungen der Energieberatung, sofern diese zum Berufsbild des Leistenden gehören, wobei Ansprüche wegen des Ausbleibens oder wegen des Nichterreichens eines wirtschaftlichen Erfolges nicht versichert sind, es sei denn, ein Planungsfehler oder eine fehlerhafte Feststellung des Ist-Zustandes ist Ursache für das Ausbleiben oder das Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges.

- der Beratung öffentlicher Auftraggeber und bestimmter, ihnen gleichgestellter privater Auftraggeber

- Vergabeverfahren nach der VOF

- aus Tätigkeiten als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, wie z.B.

- Bauten ganz oder teilweise erstellen (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer etc.)
- Selbst Bauleistungen erbringen (z. B. als Generalunternehmer oder Unternehmer etc.)

Für Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an den vom Versicherten zu erstellenden Leistungen, sofern diese Mängel oder Schäden auf ein Verschulden

- bei der Planung, insbesondere der Ausführungsplanung, Projektsteuerung, Projektcontrolling oder Projektentwicklung;
- bei statischen Berechnungen;
- bei der Bauleitung beruhen.

Die Beweislast für die Fehlerursache bzw. den Planungsfehler in der Ingenieurleistung bei Schäden oder Mängeln am Objekt obliegt dem Auftragnehmer (Versicherten).

## **Projektpolice Terminal 3 (VS-Nr. 60580020922 & 60236047980)**

### **Merkblatt zur Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung für Investitionen, Instandhaltung und Reparaturen**

Stand: 01.06.2019

#### **2. Ausschluss des Versicherungsschutzes**

Ausgeschlossen sind bei Schäden am Objekt, das Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist, insbesondere Ansprüche wegen Überschreitung von Bauzeit oder wegen Überschreitung eigener Fristen und Termine, Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Planung oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten) sowie Ansprüche, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden am Objekt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages hinausgehen (z.B. Ansprüche wegen entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Stillstand). Der Ausschluss von Ansprüchen wegen Stillstand oder Produktionsausfall gilt nicht bei Erbringung von Projektsteuerungs- und/oder Projektleistungen. Wenn Sowieso-Kosten gegen Auftragnehmer geltend gemacht werden, besteht für diese Auftragnehmer jedoch Versicherungsschutz für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

#### **3. Versicherungspflicht des Auftragnehmers**

Bei der vorstehend beschriebenen Berufshaftpflichtversicherung gehen die bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen der vorstehend unter Ziffer C III 1. bezeichneten planend und bauleitend tätigen Auftragnehmer vor. Diese sind verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden, 2-fach maximiert je Versicherungsjahr, abzuschließen und der Auftraggeberin den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

### **IV. Umwelthaftpflichtversicherung**

#### **1. Versicherungsschutz**

Für alle am Projekt beteiligten Auftragnehmer besteht eine Umwelthaftpflichtversicherung. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie für nach Maßgabe des Versicherungsvertrages mitversicherte Vermögensschäden 10.000.000 Euro. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Versicherungssumme wird je Versicherungsfall und zugleich als Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres erhöht auf 50.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- sowie für nach Maßgabe des Versicherungsvertrages mitversicherte Vermögensschäden, soweit es sich um Versicherungsfälle handelt, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

#### **2. Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro und ist in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen.

### **V. Umweltschadenversicherung**

#### **1. Versicherungsschutz**

Für alle am Projekt beteiligten Auftragnehmer besteht eine Umweltschadenversicherung bis zu einer Versicherungssumme von 50.000.000 Euro, 1-fach maximiert je Versicherungsjahr für Sanierungskosten, wenn durch eine plötzlich und unfallartig eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes als unmittelbare Folge ein Umweltschaden eingetreten ist.

#### **2. Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt an den Aufwendungen des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro und ist in jedem Fall von dem jeweils betroffenen Auftragnehmer zu tragen

**Projektpolice Terminal 3 (VS-Nr. 60580020922 & 60236047980)**  
**Merkblatt zur Bauleistungs-, Montage- und**  
**Haftpflichtversicherung für Investitionen,**  
**Instandhaltung und Reparaturen**  
Stand: 01.06.2019

**D - Verhalten im Schadensfall**

Die versicherten Auftragnehmer haben folgende Obliegenheiten unbedingt zu beachten; eine Verletzung von Obliegenheiten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

1. Jeder Schaden, der voraussichtlich einen in diesem Merkblatt aufgeführten Selbstbehalt übersteigt, ist unverzüglich

- der zuständigen Bauleitung der Auftraggeberin und
- der Airport Assekuranz Vermittlungs-GmbH, Siemensstr. 6, 63263 Neu-Isenburg  
Telefon: 069 / 690- 60186 / Telefax: 069 / 690-495 60186  
zu melden.

2. Verluste durch Diebstahl- und Einbruchdiebstahlschäden sind außerdem unverzüglich dem Schutzdienst der Fraport AG zu melden (Telefon-Nr. 069 / 690-22222).

3. Schäden sind nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände erlauben, sind solche Weisungen einzuholen.

4. Die jeweils betroffenen Auftragnehmer haben dem Versicherer die Besichtigung beschädigter und zerstörter Sachen zu gestatten.

5. Das Schadensbild ist bis zur Besichtigung durch den Versicherer nach Möglichkeit unverändert zu lassen. Ist dies nicht möglich, sind ersatzweise Fotos zur Dokumentation zu fertigen und der zuständigen Bauleitung der Auftraggeberin und der Airport Assekuranz Vermittlungs-GmbH unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6. Nicht reparierbar beschädigte Teile sind zur Beweissicherung von dem jeweiligen Auftragnehmer aufzubewahren, längstens jedoch 8 Wochen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten.

7. Dem Versicherer sind auf Verlangen die für die Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insbesondere sind die Wiederherstellungskosten durch Rechnungen und sonstige Belege nachzuweisen.